



Merkblatt zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Organspende

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Quellen:

Bundesministerium für Justiz

(http://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/VorsorgeUndPatientenrechte_node.html)

„Europäisches Vorsorgeportal“ (<http://www.the-vulnerable.eu>)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (http://www.bzga.de/bot_organspende.html)

Bitte beachten Sie, dass die Botschaft zu bulgarischen Regelungen lediglich unverbindlich und ohne jede Gewähr informieren kann!

1. Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung / Betreuungsrecht in Deutschland

Jeder kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, wichtige Fragen nicht mehr selbst beantworten zu können. Das Betreuungsrecht beantwortet die Frage, wer die Entscheidungen trifft, wenn eigenverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist. Dabei soll das Selbstbestimmungsrecht so gut wie möglich gewahrt werden. Wird vom Gericht ein Betreuer bestellt, kann er nur in dem gerichtlich festgelegten Umfang handeln und muss dabei auch die Wünsche des Betroffenen beachten. Rechtzeitige Vorsorge macht eine selbstbestimmte Lebensführung möglich, auch für die Lebenslagen, in denen man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Mit Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung kann jeder schon in gesunden Tagen vorausschauend für die Wechselfälle des Lebens entscheiden:

Mit der **Vorsorgevollmacht** kann man einer anderen Person die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten für den Fall übertragen, dass man die Fähigkeit selbst zu entscheiden einbüßt. Der Bevollmächtigte kann dann handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird nur eingeschaltet, wenn es zur Kontrolle des Bevollmächtigten erforderlich ist. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht so ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit.

Adresse:

Ul. Fr. Joliot Curie 25
1113 Sofia

Post:

Postfach 869
1000 Sofia

Telefon:

Botschaft: (00359-2) 918 38-0

Telefax:

Botschaft: (00359-2) 963 16 58
Konsulat und
Visastelle: (00359-2) 963 41 17
oder (0049)-30-181767254

E-Mail/Internet:

info@sofia.diplo.de
www.sofia.diplo.de

Mit der **Betreuungsverfügung** kann jeder schon im Voraus festlegen, wen das Gericht als Betreuer bestellen soll, wenn es ohne rechtliche Betreuung nicht mehr weitergeht. Genauso kann bestimmt werden, wer auf keinen Fall als Betreuer in Frage kommt. Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben für den Betreuer, etwa welche Wünsche und Gewohnheiten respektiert werden sollen oder ob im Pflegefall eine Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim gewünscht wird.

In der **Patientenverfügung** kann man vorab über das Ob und Wie medizinischer Maßnahmen entscheiden. Wer nicht möchte, dass andere über die medizinische Behandlung entscheiden, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist, kann durch Patientenverfügung festlegen, ob bei konkret beschriebenen Krankheitszuständen bestimmte medizinische Maßnahmen gewünscht oder nicht gewünscht sind. Dank einer fraktionsübergreifend unterstützten Initiative ist die Patientenverfügung seit September 2009 gesetzlich verankert.

Für Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung stellt das Bundesjustizministerium Formulare zur Verfügung und gibt nähere Hinweise in der Broschüre „Betreuungsrecht“. Die Broschüre erläutert auch, unter welchen Voraussetzungen eine Betreuung angeordnet wird, wie sie sich auswirkt, welche Aufgaben ein Betreuer hat und wie seine Tätigkeit in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten aussieht.

Über die Patientenverfügung informiert eine weitere Broschüre, die auch Empfehlungen für die Formulierung der individuellen Entscheidung enthält. Zwar betreffen die Formulierungen die Situation in Deutschland, Sie können sich aber davon inspirieren lassen und zum Beispiel Ihren Rechtsanwalt bitten, einen Text aufzusetzen, der für den Fall der Fälle sowohl in Bulgarien als auch Deutschland gelten soll.

Sofern Sie Ihre Verfügungen auch in Deutschland hinterlegen möchten, empfiehlt sich die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister, www.vorsorgeregister.de, oder bei der Bundesnotarkammer, www.bundesnotarkammer.de.

2. Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung / Betreuungsrecht in Bulgarien

Die bulgarische Rechtsordnung sieht keine wirksamen Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen vor, da bei Geschäftsunfähigkeit einer Person alle bestehenden Vollmachten unwirksam werden. Ein vergleichbarer Schutz kann somit auch nicht über eine Generalvollmacht erreicht werden. Nach Erklärung der Geschäftsunfähigkeit durch ein Gericht bestimmt eine kommunale Behörde ein Vertretergremium, welches die Entscheidungen für alle Lebensbereiche der betroffenen Person übernimmt und nach Möglichkeit aus dem Verwandtenkreis der Person besteht. Dabei hat ein Hauptbetreuer umfassende Befugnisse, die übrigen Mitglieder des Gremiums erfüllen ausschließlich Ersatz-, Hilfs- und Aufsichtsfunktionen.

Deutsche Vollmachten werden in Bulgarien hingegen unter der Voraussetzung akzeptiert, dass sie notariell beglaubigt, apostilliert und ins Bulgarische übersetzt sind. Eine Anerkennung kann aber jedenfalls überhaupt nur erfolgen, solange die Vollmacht oder Verfügung nicht den geltenden Rechtsvorschriften zuwiderläuft und wird im Einzelfall geprüft.

3. Organspende

In Deutschland muss einer Organentnahme nach dem Tod zugestimmt werden. Dies kann vorsorglich zum Beispiel mittels eines Organspendeausweises oder im Rahmen einer Patientenverfügung geschehen. Hat der/die Betroffene keine Entscheidung gefällt, so entscheiden die nahen Angehörigen.

In Bulgarien gilt dagegen die sogenannte Widerspruchslösung, d.h. dass jede Person, die einer Organentnahme nicht ausdrücklich widersprochen hat, automatisch Organspender/in ist. Daher empfiehlt es sich, in Bulgarien immer einen Organspendeausweis bei sich zu führen, und zwar am besten auch in bulgarischer Sprache. Einen entsprechenden bulgarischsprachigen Vordruck finden Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

http://www.bzga.de/bot_organ spende.html.

Schlussbemerkung

Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung entweder mit einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht zu **kombinieren**. Sowohl der Betreuer als auch der Bevollmächtigte sind dann an die Patientenverfügung **gebunden**.

Bei allen drei Erklärungen ist eine **Beratung** durch einen Notar oder Rechtsanwalt unerlässlich, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, dass die Verfügungen in Bulgarien zur Umsetzung kommen sollen. In diesem Fall empfiehlt sich sowohl bezüglich der Form als auch des Inhalts der Erklärung, die Hilfe eines bulgarischen Notars in Anspruch zu nehmen.

Für eine ausführliche Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder Notar.